

Bl.: II - 1019/1

Gmünd, den 1. Dezember 1951

Wohnort: 1 Lösserlinde,
1 Haselkastanie, Unterschutzstellung

B e s c h e i d

Die Bezirksverwaltungsbehörde Gmünd hat auf Grund der §§ 3, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1935 (RGBl. I S. 321) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) 1 Lösserlinde und 1 Haselkastanie beiderseits des Brangers, der auf dem Ortsplatz (verbreiterte Dorfstraße) in Gmünd steht als Naturdenkmale. Gemäß § 17 Abs. 3 des zitierten Gesetzes ist die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale untersagt. Alle Maßnahmen die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen (Anbringung von Aufschriften, Abladen von Schutt, Abbrechen von Zweigen u.ä.w.) sind untersagt. Besitzer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

B e z u g s a n g e b e n :

Die in der Naturschutz einbezogene Lösserlinde und Haselkastanie sind an sich nicht von besonderer Bedeutung haben aber dem Ortsbild eine besondere landschaftliche Note auf. Dieser Sachverhalt ist als Naturdenkmale zu erklären. Die Stellung unter Naturschutz erfolgt, um die vorzeitige Verfallung der Bäume zu verhindern.

Z u s a m m e n f a s s u n g :

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Ausstellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde Gmünd schriftlich oder telegraphisch einzureichende Berufung offen.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Stopfensmuth
- 2.) die Kreisbauaufsicht Marchegg
- 3.) die Bundesdenkmalamt Wien I., Hofburg Schweizerhof, Säulen-
stiege
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, i. d. R. III/3
Wien I., Herrngasse 11 unter Anskizze des anliegenden
Minderungsblattes (dreifach)

Der Bezirkshauptmann:

MM

11/11/11

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF,
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 13-19 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr
Telefax: 02282/2561 427; Fernschreiber: 133 842; DVR: 0024716

BH Gänserndorf 2230

An die
Marktgemeinde Engelhartstetten
2292 Engelhartstetten

Beilagen

9-N-8018/6

--

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02282) 2561

Datum

--

Herndl Kl. 331 Dw.

17. Dezember 1996

Betrifft

Marktgemeinde Engelhartstetten, KG Stopfenreuth, teilweiser
Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21. Dezember 1951, Zahl IX-1019/1 ausgesprochene Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Roßkastanienbaumes, der beim Pranger, der auf dem Ortsplatz (verbreiterte Dorfstraße) auf Parz. Nr. 540, KG Stopfenreuth, situiert ist, steht.

Die mit selben Bescheid ausgesprochene Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der auf demselben Grundstück befindlichen Sommerlinde bleibt weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlage

für die Sachentscheidung:

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21. Dezember 1951, Zahl IX-1019/1 wurde eine Sommerlinde und ein Roßkastanienbaum die beiderseits des Prangers, der auf dem Ortsplatz (verbreiterte Dorfstraße) auf Parz. Nr. 540, KG Stopfenreuth situiert ist, stehen, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 5. November 1996 ersuchte die Marktgemeinde Engelhartstetten die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Naturschutzbehörde um den Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der Roßkastanie, da bei einer Begutachtung bei dieser durch die Marktgemeinde Engelhartstetten festgestellt wurde, daß dieser Baum eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt, da er innen bereits vollständig hohl ist.

Der ha. Amtssachverständige für Naturschutz gab folgendes bekannt:

"Am 2. Dezember 1996 wurde die zum Naturdenkmal erklärte Roßkastanie auf Parz. Nr. 540, KG Stopfenreuth, besichtigt.

Der Baum macht nach außen hin, besonders im Kronenbereich, einen gesunden Eindruck, er ist jedoch im Bereich der Stammbasis weitgehend abgestorben.

Der Stamm ist zwei Meter hoch, von dort teilt er sich in zwei Hauptäste, die den gesamten Kronenbereich tragen. Ein dritter Ast wurde vor etwa 20 - 30 Jahren entfernt. Diese entstandene Schnittwunde führte zur Fäulnis im gesamten Stammbereich. Der Stamm ist über das hohle Astloch bis in die Hälfte der Stammhöhe (ca. 1 m) ausgehöhlt.

Die Festigkeit des Baumes ist daher nur mehr am Außenrand vom Splint bis zur Rinde gegeben (Verbliebene Wandstärke ca. 10 cm). Vom Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wird daher festgestellt, daß der Baum eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellt."

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde erscheint ein Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich des Roßkastanienbaumes gerechtfertigt.

Die Naturschutzbehörde hat hiezu erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen:

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diese im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Aus den schlüssigen, nachvollziehbaren und mit den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehenden gutächtlichen Äußerungen des Amtssachverständigen für Naturschutz, aus denen einwandfrei hervorgeht, daß die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 leg.cit bezüglich des gegenständlichen Roßkastanienbaumes anzuwenden sind, ergibt sich für die Naturschutzbehörde die im Spruch stehende Entscheidung.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien,
zu Zl. NÖ-UA-160411/0022
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt,
Abt. Naturschutz RU5, 1014 Wien
3. der Abteilung 14 im Hause zum do. Aktenvermerk
vom 2. Dezember 1996

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S t u r m

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8018/6

Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 331 Dw.

Datum
22. Jänner 1997

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Sturm)